

**Inline Hockey Club Zofingen
Black Panthers**



STATUTEN

vom 27.02.1998

Revision 04.03.2005
Revision 21.04.2007
Revision 24.01.2011



1. NAME, ZWECK UND SITZ

Art. 01 Unter dem Namen Inline Hockey Club Zofingen Black Panthers (nachstehend IHCZ genannt) besteht seit 10.01.97 ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 02 Der IHCZ bezweckt die Pflege und Förderung des Inline-Hockey-Sports, der Kameradschaft und der Geselligkeit.

Er bietet seinen Nachwuchs-, Aktiv- und Seniorenmitgliedern Gelegenheit zur körperlichen Ertüchtigung und sinnvollen Freizeitgestaltung.

Der IHCZ ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 03 Der IHC Zofingen sucht den in Art. 2 genannten Zweck zu erreichen durch:

- Sommer- und Wintertraining, sowie Trainingslager
- Teilnahme an Schweizermeisterschaften
- Teilnahme an Cupspielen
- Teilnahme an Freundschafts- und Turnierspielen

Art. 04 Zum Erreichen der Ziele kann sich der IHCZ einem Verband anschliessen.

Art. 05 Der IHCZ ist den Statuten und Reglementen des übergeordneten Verbandes unterstellt.

Art. 06 Der Sitz des IHC Zofingen ist in Zofingen

Art. 07 Die offiziellen Vereinsfarben des IHCZ sind schwarz/rot/weiss

2. MITGLIEDSCHAFT

Art. 08 Der IHC Zofingen besteht aus:

- a) Aktivmitglieder
- b) Junioren
- c) Novizen
- d) Minis
- e) Funktionär
- f) Passivmitglieder
- g) Ehrenmitglieder

1. Aufnahme

Art. 09 Mittels offiziellem Aufnahmegesuch wird um Aufnahme in den IHCZ ersucht.

Art. 10 Das Aufnahmegesuch ist an den Sport- & Technischen Kommission Chef (folgend S- & TK C) zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Art. 11 Der Vorstand entscheidet über Aufnahme oder Ablehnung des Gesuchstellers. Die Beschlüsse müssen durch die Generalversammlung genehmigt werden. Sollte ein Aufnahmegesuch durch den Vorstand abgelehnt werden, ist der Beschluss Schriftlich dem Gesuchsteller und ohne nähere Begründung mitzuteilen.



- Art. 12 Die Mitglieder anerkennen mit der Aufnahme in den IHCZ dessen Statuten und verpflichten sich, den Statuten, Reglementen, Beschlüssen, Richtlinien und dem Leitbild der Cluborgane nachzukommen.

A Aktivmitglied

- Art. 13 Aktivmitglieder können natürliche Personen werden, die das 18. Lebensjahr erreicht haben oder als solches gemäss den geltenden Reglementen des Verbandes die Altersgrenze für Junioren überschritten haben.

Aktivmitglieder spielen gemäss Art. 3 für den IHCZ Inline Hockey.

Aktivmitglieder haben an der Generalversammlung (folgend GV) und an der Ausserordentlichen GV (folgend A.O. GV) Stimmrecht.

B Junioren

- Art. 14 Junioren können natürliche Personen werden, die gemäss dem übergeordneten Verband dessen Alterskategorie angehören.

Junioren spielen gemäss Art. 3 für den IHCZ Inline Hockey.

Junioren haben an der GV und an der A.O. GV Stimmrecht, sofern sie in Begleitung von mindestens einem Elternteil oder des gesetzlichen Vertreters erscheinen.

C Novizen

- Art. 15 Novizen können natürliche Personen werden, die gemäss dem übergeordneten Verband dessen Alterskategorie angehören.

Novizen spielen gemäss Art. 3 für den IHCZ Inline Hockey.

Novizen haben an der GV und an der A.O. GV Stimmrecht, sofern sie in Begleitung von mindestens einem Elternteil oder des gesetzlichen Vertreters erscheinen.

D Minis

- Art. 16 Minis können natürliche Personen werden, die gemäss dem übergeordneten Verband dessen Alterskategorie angehören.

Minis spielen gemäss Art. 3 für den IHCZ Inline Hockey.

Minis haben an der GV und an der A.O. GV Stimmrecht, sofern sie in Begleitung von mindestens einem Elternteil oder des gesetzlichen Vertreters erscheinen.

E Funktionär

- Art. 17 Funktionär können natürliche Personen werden, die ein offizielles Amt in der Organisation des IHCZ übernehmen.



Den Status Funktionär wird alleinig durch den Vorstand des IHCZ vergeben, sofern es sich nicht um einen Posten im Vorstand handelt.

Funktionäre haben an der GV und A.O. GV Stimmrecht.

F Passivmitglied

Art. 18 Passivmitglied können natürliche und juristische Personen werden, welchen den von der GV festgelegten Jahresbeitrag bezahlen.

Passivmitglieder haben an der GV und A.O. GV Stimmrecht.

G Ehrenmitglieder

Art. 19 Auf Antrag des Vorstandes oder eines Mitgliedes, können Mitglieder, die sich um den IHC Zofingen in hervorragender Weise verdient gemacht haben, durch die Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind automatisch von der Beitragspflicht befreit.

Ehrenmitglieder haben an der GV und A.O. GV Stimmrecht.

2. Austritt /Ausschluss

Die Mitgliedschaft endet durch

Art. 20 **Austritt**

Austritte für Mitglieder sind zu bis zum 31. Dezember und zum 30. Juli möglich.

Der Austritt muss schriftlich bis spätestens 10 Tage (Poststempel) vor Austrittsdatum an den Vorstand des IHCZ eingereicht werden.

Der Austritt von Passivmitglieder ist nur per Ende Vereinsjahr, 31. Dezember möglich.

Art. 21 **Ausschluss**

Der Ausschluss eines Mitglieds kann auf Antrag des Vorstands unter Angaben der Gründe durch die GV oder die A.O. GV beschlossen werden.

Es gelten folgende Gründe:

- Unehrenhaftes Benehmen
- Verletzung der Zahlungsverpflichtungen nach mehrmaliger Mahnung und Verzug von mehr als 3 Monaten.
- Schwere Vernachlässigung der Mitgliedspflichten
- Schwerwiegende Strafe/Sperre durch den Verband

Art. 22 Der Vorstand hat das Recht, ein Mitglied, welches gerichtlich gegen den Club oder eines seiner Mitglieder gerichtlich vorgeht oder welches das Ansehen des Clubs erheblich schädigt bis zur nächsten GV zu suspendieren.

Mitglieder, welche nach mehrmaliger Mahnung und Verzug von mehr als 3 Monaten ihre Zahlungsverpflichtungen nicht beglichen haben oder sich nicht mit



dem Vorstand über einen Stundungsplan geeinigt haben, können vom Vorstand bis zum Zahlungseingang suspendiert werden.

Art. 23 In jedem Fall entscheidet die GV endgültig über einen Ausschluss

Art. 24 Es besteht kein Rekursrecht des Entscheids.

Dem betroffenen Mitglied steht es frei, zu gem. Art. 9 – 12 um eine erneute Aufnahme in den IHCZ zu ersuchen.

Art. 25 **Tod**

Bei einem Todesfall erlischt die Mitgliedschaft automatisch.

3. Loyalität

Art. 26 Mitglieder (aussgenommen Passivmitglieder und Eherenmitglieder) des IHCZ dürfen ohne die schriftliche Zustimmung des Vorstands keinem anderen Inline Hockey Club angehören.

Sie dürfen ohne Erlaubnis des Vorstandes zu keinem Spiel in den Farben eines anderen Inline Hockey Club antreten.

3. ORGANISATION

Art. 27 Das Vereinsjahr beginnt am 01. Januar und Endet am 31. Dezember.

Art. 28 Die Organe des Clubs sind:
a) die Generalversammlung (GV)
b) die Ausserordentliche Generalversammlung (A.O. GV)
c) der Vorstand
d) die Sport- & Technische Kommission (S- & TK)
e) die Rechnungsrevisoren

A. Generalversammlung (GV)

Art. 29 Die ordentliche Generalversammlung findet spätestens in den ersten 3 Monaten nach Schluss des Vereinsjahres statt.

Art. 30 Die Einberufung hat mindestens 30 Tage zuvor durch Einladung mit Traktandenliste an die Stimmberechtigten zu erfolgen.

Art. 31 Alle stimmberechtigten Mitglieder können Anträge einreichen. Sie müssen mindestens 14 Tage vor der Generalversammlung schriftlich an den Vorstand eingereicht werden.

Art. 32 Die Teilnahme ist für alle stimmberechtigten Mitglieder (Ausnahme Passiv- + Ehrenmitglieder sowie Funktionäre) obligatorisch.

Im Verhinderungsfall, ist eine schriftliche Entschuldigung mindestens 14 Tage vor der Generalversammlung an den Vorstand einzureichen.

Unentschuldigtes Fernbleiben wird mit CHF 20.00 gebüsst.



Art. 33 Die ständigen Traktanden der ordentlichen GV sind:

- a) Appell
- b) Wahl der Stimmezähler
- c) Protokolle der letzten GV und allfälliger A.O. GV
- d) Genehmigung der Jahresberichte
- e) Genehmigung Erfolgsrechnung/Bilanz und des Revisorenberichts
- d) Déchargeerteilung an den Vorstand
- e) Ausschlüsse und Aufnahmen Mitglieder
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g) Genehmigung Budget der neuen Saison
- h) Wahlen
- i) Statutenrevisionen
- j) Anträge
- k) Ehrungen
- l) Verschiedenes

B. Ausserordentliche Generalversammlung (A.O. GV)

- Art. 34
- a) Eine A.O. GV kann auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitgliedern innert 30 Tagen einberufen werden.
 - b) Für die Einberufung einer ausserordentlichen GV gelten die Bestimmungen des Art. 22, 23 und 24 sinngemäss.

Art. 35 Geschäftsordnung der GV und der A.O. GV:

- a) Stimmberechtigt sind Aktivmitglieder, Ehrenmitglieder, Passivmitglieder, sowie Funktionäre.
- b) Nachwuchsspieler haben nur in Begleitung des gesetzlichen Vertreters Stimmrecht.
- c) Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht mindestens 1/3 der stimmberechtigten Anwesenden eine geheime Abstimmung verlangen.

Die Vereinsbeschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

Jedes Mitglied ist von Gesetzes wegen vom Stimmrecht ausgeschlossen bei Beschlussfassung über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm, seinem Ehegatten oder einer mit ihm in gerader Linie verwandten Person einerseits und dem Verein andererseits.

- d) Statutenänderungen sind mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu genehmigen.
- e) Bei Stimmgleichheit entscheidet in Sachgeschäften der Versammlungsleiter, bei Wahlen das Los, sofern nicht eine zweite geheime Stimmabgabe die Entscheidung bringt.

Art. 36 GV und A.O. GV werden durch den Präsidenten oder in dessen Verhinderungsfall durch den Vizepräsidenten geleitet.

Art. 37 Über die Versammlung wird ein Protokoll geführt, welches spätestens mit der



Einladung zur nächsten Versammlung den Mitgliedern zugestellt werden muss.

Art. 38 Der Vorstand besteht aus 3 - 8 Mitgliedern und wird vom Präsidenten, der den Club nach aussen vertritt, geleitet.

Die GV wählt sämtliche Mitglieder des Vorstandes.

Weitere Vorstandsmitglieder können durch den Vorstand bestimmt werden.

Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, ergänzt sich der Vorstand von selbst. Solche Wahlen sind an der nächsten GV zur Bestätigung vorzulegen.

C. Vorstand

Art. 39 Der Vorstand besteht aus mindestens 3 maximal aus 8 Mitgliedern, dabei sind Doppelfunktionen möglich:

- Präsident
- Vizepräsident
- Sekretär
- Finanz Chef
- Sport- & Technische Kommission Chef
- Sponsoring Chef
- Public Relation Chef
- 1 Beisitzer

Art. 40 Die GV entscheidet über die Anzahl der Vorstandsmitglieder

Art. 41 Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Eine Wiederwahl ist zulässig.

Art. 42 Die rechtsverbindliche Unterschrift der Vorstandsmitglieder und des Vereins führen der Präsident oder Vizepräsident mit dem Sekretär oder Finanz Chef.

Art. 43 Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der GV und besorgt alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich anderen Organen vorbehalten sind.

Art. 44 Der Vorstand ist mit einfachem Mehr beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind, wobei der Präsident oder bei dessen Verhinderung sein Vertreter, der Vizepräsident, anwesend sein muss.

Art. 45 Der Vorstand tritt auf Wunsch des Präsidenten oder von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zusammen.

Art. 46 Über die Vorstandssitzungen ist ein Beschlussprotokoll zu führen.

Art. 47 Der Vorstand verabschiedet für das Organ ein Verwaltungsreglement, welches den Mitgliedern an der GV zur Einsicht zur Verfügung gestellt wird.



- Art. 48 Er ist verantwortlich für folgende Geschäfte:
1. Einberufung Versammlungen
 2. Ausführen der Beschlüsse der Versammlungen
 3. Führung Tagesgeschäft
 4. Einhaltung des Jahresbudget und Erstellung der Finanzplanung für das nächste Geschäftsjahr
 5. Vereinsstrategie
 6. Rechenschaftsberichte zu Händen der GV
 7. Führen des Mitgliederverzeichnis
 8. Aufnahmen / Ausschlüsse
 9. Verwaltung Vereinseigentum

I) Der Präsident

- Art. 49 Der Präsident leitet sämtliche Versammlungen und Sitzungen. Bei Stimmgleichheit in Sachgeschäften hat er den Stichentscheid. Er vertritt in der Regel den Club nach aussen.

II) Der Vizepräsident

- Art. 50 Er vertritt den Präsidenten bei dessen Verhinderung. Der Vorstand kann ihm besondere Aufgaben übertragen.

III) Der Sekretär

- Art. 51 Führt Protokolle über die Vorstandssitzungen und alle Versammlungen. Er übernimmt die Korrespondenz des Vereins und entlastet die Vorstandsmitglieder in der Administration.

IV) Der Finanz Chef

- Art. 52 Der Finanzchef führt das Finanzwesen des Clubs. Er hat per 31.12. die Erfolgsrechnung sowie die Bilanz abzuschliessen und diese den Revisoren zur Kontrolle vorzulegen.

V) Sport- & Technische Kommission Chef (S- & TK C)

- Art. 53 Er vertritt die S- & TK im Vorstand und ist verantwortlich für die Koordination zwischen S- & TK und Vorstand.

Er ist für die Erarbeitung und die Umsetzung eines Verwaltungsreglements für die S- & TK verantwortlich.

Dieses ist dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen.

VI) Sponsoring Chef

- Art. 54 Er ist für die Fremdmittelbeschaffung in Form von Sponsoringbeiträgen verantwortlich.

Er ist für die Erarbeitung und die Umsetzung eines Sponsoringkonzepts verantwortlich.

Dieses ist dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen.



VII) Beisitzer

Art. 55 Der Beisitzer hilft den Vorgenannten die anfallenden Arbeiten zu erledigen.

D. Sport- & Technische Kommission (S- & TK)

Art. 56 Die S- & TK konstituiert sich selbst.

Art. 57 Die S- & TK empfiehlt dem Vorstand die Trainer für die einzelnen Teams oder für besondere Aufgaben und ist für die clubinterne Förderung des Inline-Sports im Sinne von Art. 2 und Art. 3 der Statuten verantwortlich.

Art. 58 Die S- & TK übernimmt die Organisation und Durchführung des Trainings- und Spielbetriebs sowie aller Turniere, sofern nicht der Vorstand Weisungen dazu erlässt.

E. Revisoren

Art. 59 Die Rechnungsrevisoren werden durch die GV für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine sofortige Wiederwahl ist möglich.

Art. 60 Sie prüfen nach Ablauf eines Geschäftsjahres die Geschäftsführung des Vorstandes im Allgemeinen, sowie die Jahresrechnung, die Buchführung, die Erfolgsrechnung, die Bilanz, Bankkonto- und Kontokorrent-Bestand (beim Verband).

Über die Prüfung ist ein schriftlicher Bericht der GV vorzulegen.

4. FINANZEN

Art. 61 Die Einnahmen des Clubs bestehen aus:

- a) Jahresbeiträgen der Mitglieder
- b) Erträge aus sportlichen und anderen Anlässen
- c) Zuwendungen von natürlichen und juristischen Personen (Gönnerbeiträge)
- d) Sponsoring
- e) andere Einnahmen

Art. 62 Der Vorstand kann einzelne Mitglieder, die sich durch persönlichen Arbeitseinsatz übers Jahr speziell für den Club einsetzen, individuelle Vergütungen festlegen.

Diese sind im Budget und in der Erfolgsrechnung klar auszuweisen.

Art 63 Es ist den Mitgliedern untersagt, Ausrüstungsgegenstände und Clubmaterial an Drittpersonen ohne Bewilligung des Vorstandes abzugeben.

Art. 64 Kommt der Verein durch grobfahrlässiges oder absichtliches Verschulden eines Mitgliedes zu Schaden, so haftet dieses Mitglied dem Verein gegenüber für die Wiedergutmachung.

Bussen, die dem Club wegen unsportlichem oder regelwidrigem Verhalten eines Mitgliedes durch eine Behörde des übergeordneten Verbandes auferlegt werden, sind durch das fehlbare Mitglied selbst zu tragen.



- Art. 65 Der Vorstand kann jährlich über eine bestimmte Summe, die von der GV gem. Budget bewilligt wurde, verfügen. Dieser Betrag muss zweckmässig zu Gunsten des Clubs eingesetzt werden.

5. VERSCHIEDENE BESTIMMUNGEN

A. Versicherungen

- Art. 66 Unfälle im Inline-Sport sind in der Nicht-Betriebsunfallversicherung der SUVA eingeschlossen. Mitglieder, die nicht der SUVA angeschlossen sind, müssen eine private Versicherung (Krankenkasse) abschliessen, ansonsten sie für allfällige Unfälle selber haften.
- Art. 67 Bei Unfällen kann weder der Club noch deren Mitglieder verantwortlich gemacht werden. Dies gilt auch bei bleibenden Nachteilen als Folge eines Unfalls. Auch die Trainingskollegen können nicht als haftbar erklärt werden, ausser ihr Handeln ist vorsätzlich oder grob fahrlässig.

B. Mitglieder-Adressen

- Art. 68 Die Daten der Mitglieder dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Der Versand von Sendungen Dritter ist jedoch zulässig, wenn es dem Zweck des IHCZ förderlich ist.

C. Clubauflösung

- Art. 69 Für die Auflösung des IHCZ kann nur an einer speziellen GV, an der mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, erfolgen.
- Art. 70 Die Auflösung erfolgt nur mit einer Stimmenmehrheit von 3/4 aller anwesenden Stimmberechtigten.
- Art. 71 Über sämtliche Geschäfte, die mit der Auflösung des Clubs zusammenhängen, befindet diese GV.
- Art. 72 Die Liquidation, sofern eine solche notwendig ist, wird durch den zur Zeit der Auflösung im Amte stehenden Vorstand durchgeführt.
- Art. 73 Über die Verwendung des Clubvermögens hat die Liquidationsversammlung Beschluss zu fassen.

6. SCHLUSSBESTIMMUNG

- Art. 74 Eine Abänderung oder Totalrevision der Statuten kann der GV vom Vorstand oder von Mitgliedern unter Beachtung von Art. 31 vorgeschlagen werden. Für deren Genehmigung sind zwei Drittel Stimmenmehrheit erforderlich.
- Art. 75 Über alle in diesen Statuten nicht vorgesehenen Fälle entscheidet der Vorstand.
- Art. 76 Diese Statuten setzen alle vorherigen ausser Kraft.



IHC ZOFINGEN BLACK PANTHERS, POSTFACH 923, 4800 ZOFINGEN
INLINE HOCKEY CLUB
info@ihczofingen.ch
Internet: <http://www.ihczofingen.ch>

4800 Zofingen, 24.01.2011

Patrick Sterchi
Präsident

Noah Weyermann
Vizepräsident

Severine Häfliger
Sekretärin